

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang A, Anhang B und Anhang C der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL); Unterzeichnung

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, das zuletzt mit Resolution 2790 (2025) vom 28. August 2025 letztmalig bis 31. Dezember 2026 verlängert wurde, gefolgt von einem Abzug innerhalb eines Jahres unmittelbar danach.

Das Mandat der Mission umfasst nunmehr im Wesentlichen die Aufgaben, die Wiederaufnahme bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon zu verhindern, die Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen zu überwachen, die libanesischen Streitkräfte im Süden des Libanon und bei der Sicherung der Grenzen zu unterstützen, sowie den Zugang zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen zu unterstützen. Darüber hinaus umfasst das Mandat die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer derjenigen der Regierung des Libanon und von UNIFIL. Ebenso gehört dazu die Unterstützung der Regierung des Libanon bei der Sicherung der Grenzen und sonstiger Zutrittsmöglichkeiten, um unerlaubte Waffenlieferungen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern.

Im Zuge der Eskalation der Spannungen im Libanon seit Anfang März 2026 kommt es zu wiederholten Angriffen der Konfliktparteien gegen UNIFIL. Österreich fordert gemeinsam mit anderen truppenstellenden Staaten die Sicherheit und den Schutz von UNIFIL sowie eine rasche, transparente und umfassende Untersuchung aller Angriffe mit Nachdruck ein.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 16. Oktober 2025 gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Fortsetzung der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zu UNIFIL bis 31. Dezember 2026 beschlossen (Pkt. 22 des Beschl. Prot. Nr. 27).

Zur Regelung der Beistellung von Truppen, Gerät und Dienstleistungen zu UNIFIL wurde eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen (VN) über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) abgeschlossen. Die Bundesregierung hat diese Truppenbeistellungsvereinbarung am 7. Jänner 2015 genehmigt. Nach Unterzeichnung trat diese am 1. Mai 2015 in Kraft und wurde rückwirkend mit 14. November 2011 angewendet (BGBl. III Nr. 46/2015). Die Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge kann gemäß ihrem Art. 12 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Aufgrund der Liquiditätskrise der VN und der damit verbundenen erforderlichen Einsparungen von 15% bei den friedenserhaltenden Operationen (FEOs) musste das österreichische Kontingent (AUTCON) bei UNIFIL um 18 Personen auf nunmehr 165 Personen reduziert werden; ebenso musste die kontingenteigene Ausrüstung (COE) reduziert werden. Gleichzeitig wurde seitens der VN die Erhöhung des Personalstandes des Nationalen Unterstützungselements (NSE) Österreichs um bis zu neun Personen genehmigt. Nunmehr soll die Truppenbeistellungsvereinbarung angepasst werden, um diese Reduzierungen im AUTCON/UNIFIL, die Erhöhung des NSE sowie die damit einhergehenden Änderungen in den monatlichen Erstattungssätzen der VN akkurat widerzuspiegeln. Diese zwölfte Änderung der Truppenbeistellungsverordnung betrifft Anhang A (Personal), Anhang B (Großgerät) und Anhang C (Selbsterhaltung) der Truppenbeistellungsvereinbarung.

Die mit der innerstaatlichen Umsetzung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die Änderungsvereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 KSE-BVG. Sie soll am 1. Mai 2026 in Kraft treten.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Vereinbarung in englischer Sprache und die deutsche Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang A, Anhang B und Anhang C der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) genehmigen und
2. mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigen.

24. April 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin